

BERICHT
des Vorstands der Erste Group Bank AG
zum Tagesordnungspunkt 8
der 25. ordentlichen Hauptversammlung am 24.5.2018

Zu Tagesordnungspunkt 8: Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

In der 25. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG („Erste Group“) soll dem Vorstand die Ermächtigung erteilt werden, bis 24. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen, welche das Bezugs- oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, jeweils unter Wahrung oder unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre, zu begeben. Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte und, im Falle einer in den Ausgabebedingungen festgelegten Wandlungspflicht, die Erfüllung der entsprechenden Wandlungspflichten aus der bedingten Kapitalerhöhung gewährleistet. Ausgabebetrag, Ausgabebedingungen und der Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

Der Vorstand erstattet daher folgenden Bericht gemäß § 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG über den Grund des Bezugsrechtsausschlusses:

Die in der heutigen Hauptversammlung zu beschließende Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ersetzt die gemäß Punkt 8.3 der Satzung bestehende Ermächtigung.

Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

Die hiermit zu beschließende Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen soll zur Ausgabe von Instrumenten mit Wandlungsmöglichkeit in Kernkapital eingesetzt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen werden können.

Der Vorstand muss in der Lage sein, Instrumente mit Wandlungsmöglichkeit in Kernkapital rasch und in beliebig dimensionierten Tranchen zu begeben. Eine Zuteilung an institutionelle Anleger muss prompt vorgenommen werden können, um Emissionen rasch erfolgreich zu platzieren. Ein Bezugsrecht der Aktionäre würde die dafür notwendige Flexibilität erheblich einschränken. Es würde zu Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der möglichen Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen an Dritte führen, solange nicht alle Aktionäre sich über die Ausübung ihres Bezugsrechts erklärt haben.

Die Praxis hat gezeigt, dass bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss meist bessere Konditionen erreicht werden können, da diese eine sofortige Platzierung ermöglichen und preiswirksame Risiken aus einer geänderten Marktsituation, welche sich für die Gesellschaft nachteilig auswirken könnten, möglichst vermieden werden. Im Gegensatz zu einer Bezugsrechtsemission, bei der nach den gesetzlichen Bestimmungen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten ist, können bei einem Bezugsrechtsausschluss bei richtiger Einschätzung der Marktlage vergleichsweise höhere finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl von – bei Ausnützung des Wandlungsrechtes – zu emittierenden Aktien generiert werden. Aus diesem Grund ist der Ausschluss des Bezugsrechts mittlerweile gängige Praxis bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf dem Kapitalmarkt.

Den Anleihegläubigern wird das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer vorweg festgelegten

Preisformel („Wandlungspreis“) künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch den Gläubigern – nach Wandlung – auch ein Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Wandelschuldverschreibungen stellen für die Erste Group ein angemessenes Mittel dar, um ihre Kapitalkosten möglichst niedrig zu halten, weil die Verzinsung von Wandelschuldverschreibungen üblicherweise niedriger ist als jene gewöhnlicher Anleihen. Durch die genannten Komponenten, nämlich die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung der Aktien, erhält die Erste Group einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, im Vergleich zu (reinen) Fremdkapitalinstrumenten.

Durch die am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen wird der Ausgabekurs der zu emittierenden Aktien über dem zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen liegenden Aktienkurs liegen („Wandlungsprämie“), sodass die Erste Group im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabepreis erzielen kann und somit der Erste Group zusätzliches Kapital zugeführt werden kann.

Ausgabebetrag und Wandlungskurs

Der Ausgabebetrag bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte wird entsprechend den internationalen Kapitalmarktusancen ausgehend vom Kurs der Aktien der Gesellschaft bei Zuteilung der Anleihe ermittelt zuzüglich eines Aufschlags, welcher der Einschätzung der weiteren Kursentwicklung der Gesellschaft im Zusammenhang mit den bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen erzielten Aufschlägen am relevanten Markt entspricht.

Da der Kurs der Aktie bei Ausgabe der Emission einen für die Konditionengestaltung der Wandelanleihe wichtigen Einflussfaktor darstellt, ist es im Interesse der Gesellschaft gelegen, möglichste Kontrolle über den Referenzkurs der Aktie der Gesellschaft zu dem für die Konditionsgestaltung maßgeblichen Zeitpunkt der Zuteilung zu haben.

Gerade unter Bedachtnahme auf mögliche Kursschwankungen wird deutlich, dass sowohl der Kursverlauf, als auch die Markteinschätzung innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist – die ohne Bezugsrechtsausschluss einzuhalten wäre – durchaus erheblichen Änderungen unterliegen können. Bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen nach ihrer Einschätzung günstigen Zuteilungszeitpunkt vergleichsweise rasch und flexibel wählen.

Auf diese Weise wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, innerhalb des Ermächtigungszeitraums attraktive Ausgabebedingungen zu einem aus ihrer Sicht optimalen Zeitpunkt flexibel festzusetzen und so ihre Wandlungskonditionen im Interesse aller Aktionäre zu optimieren. Gleichzeitig kann der erwarteten Einschätzung der Entwicklung des Aktienkurses Rechnung getragen und auf die zum Ausgabezeitpunkt üblichen Konditionen und Gepflogenheiten der internationalen Finanzmärkte eingegangen werden.

Zusammenfassende Interessenabwägung

Der gänzliche oder teilweise Ausschluss der Bezugsrechte ist durch die angestrebten Ziele, nämlich eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Wandelschuldverschreibungen kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Der Bezugsrechtsausschluss eröff-

net der Gesellschaft auch die Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung ohne zeit- und kostenintensive Erstellung eines Emissionsprospektes durchzuführen.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der Erste Group zum Ergebnis, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, im April 2018

Der Vorstand